



**Beglaubigte Abschrift.**

**Landgericht Osnabrück**

Osnabrück, 29.03.2012

Geschäfts-Nr.:

3 T 175/12

31 C 587/11 (6) Amtsgericht Osnabrück

**Beschluss**

In der Beschwerdesache

Herrn [REDACTED]

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: R [REDACTED]  
49219 Glandorf,

gegen

1. H [REDACTED]

2. H [REDACTED]



[REDACTED] als Beschwerdeführer

Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: F [REDACTED]  
K [REDACTED]  
O [REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 29.03.2012 durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter beschlossen:

Die Beschwerde vom 12.03.2012 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 01.03.2012 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.



Die Parteien streiten um Schmerzensgeld auf Grund eines Verkehrsunfalls, der sich am [REDACTED] in Osnabrück ereignete. Während die Haftung der Beschwerdegegner dem

Grunde nach unstreitig ist, herrscht Streit darüber, ob der Beschwerdeführer auf Grund des Unfallereignisses eine HWS sowie BWS - Distorsion erlitten hat.

Nachdem eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande kam, ordnete das Amtsgericht mit Beweisbeschluss vom 10.02.2012 die Einholung eines interdisziplinären Sachverständigengutachtens an. Während mit der Erstellung des technischen Sachverständigengutachtens der Sachverständige Dr. [REDACTED] vom Ingenieurbüro [REDACTED] beauftragt worden war, sollte mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens die Sachverständige Dr. med. Mazotti vom Orthopädischen Forschungsinstitut, Standort Münster beauftragt werden. Das Orthopädische Forschungsinstitut hat neben Ihrem Büro in Münster sieben weitere Standorte - u.a. in Hamburg - und ist dabei Kooperationspartner des Ingenieurbüros Schimmelpfennig und Becke.

Mit Schriftsatz vom 20.02.2012 lehnte der Beschwerdeführer den Sachverständigen [REDACTED] B [REDACTED] das Ingenieurbüro S [REDACTED] die Sachverständige Dr. med. Mazotti sowie das Orthopädische Forschungsinstitut Münster wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Zur Begründung führt er u.a. aus, dass das Orthopädische Forschungsinstitut von Prof. Dr. Castro geleitet werde, dieser eine gewisse Nähe zur Versicherungswirtschaft habe und Thesen vertrate, die entgegen den sonstigen Erkenntnissen der Wissenschaft stehen. Auf Grund der wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung zwischen dem Ingenieurbüro und dem Forschungsinstitut bestehe hinsichtlich sämtlicher Mitarbeiter die Besorgnis der Befangenheit.

Mit Beschluss vom 01.03.2012 hat das Amtsgericht das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen, weil es an jeglicher Glaubhaftmachung eines Ablehnungsgesuches fehle.

Hiergegen ist mit Schreiben vom 12.03.2012 Beschwerde eingelegt worden - der das Amtsgericht mit Beschluss vom 27.03.2012 nicht abgeholfen hat. Die Beschwerde richtet sich ausweislich der Beschwerdeanträge nunmehr allein gegen die Bestellung der Sachverständigen Dr. Mazotti sowie das Orthopädische Forschungsinstitut. In der Beschwerdebegründung wird vorgetragen, es sei gerichtsbekannt, dass es sich bei Dr. Castro bzw. dem von ihm geleiteten Forschungsinstitut nicht um unabhängige Sachverständige handle und die Sachverständigen unter dem Einfluss der



Versicherungswirtschaft stünden. Dazu verweist der Beschwerdeführer auf ein Schreiben des Landgerichts Kiels vom 15.02.2008. Hinsichtlich des Inhalts dieses Schreibens und der weiteren Beschwerdebeurteilung wird auf die Beschwerdeschrift nebst Anlagen verwiesen.



II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 01.03.2012 über die Zurückweisung des Antrags auf Ablehnung der Sachverständigen findet gemäß § 406 Abs. 5 ZPO die sofortige Beschwerde statt. Die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäß § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO ist gewahrt. Die sofortige Beschwerde ist damit zulässig.

2.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Das Amtsgericht hat den Antrag des Klägers, die Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zu Recht zurückgewiesen.

Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet gem. § 42 Abs. 2 ZPO statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters - hier des Sachverständigen - zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln (vgl. *Vollkommer* in Zöllner, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 42 Rn. 9 m.w.N.).



Das Vorliegen solcher objektiven Gründe hat der Beschwerdeführer weder hinreichend glaubhaft gemacht, noch sind diese gerichtsbekannt.

Soweit der Beschwerdeführer auf das Schreiben des Landgerichts Kiel verweist, werden darin lediglich Einschätzungen zu den Sachverständigen Prof. Dr. Castro und Dr. Domes mitgeteilt. Wenn darin die Unabhängigkeit dieser Sachverständigen in Zweifel gezogen wird, lässt dies keine Rückschlüsse auf die Unabhängigkeit der im hiesigen Verfahren bestellten Sachverständigen zu.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sachverständige ihre Gutachten eigenverantwortlich erstellen, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind. Nähere objektive und nachprüfbare Umstände, die das Gegenteil bestätigen, trägt der Beschwerdeführer nicht vor.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Einschätzung des Landgerichts Kiel - von unterschiedlichen Feststellungen zwischen verschiedenen Gutachtern - die Unabhängigkeit eines Sachverständigen zu verneinen - mehr als gewagt ist und nicht geteilt wird. Die Tatsache, dass Wissenschaftler aber auch Sachverständige in streitigen wissenschaftlichen Fragen abweichende Auffassungen vertreten, ist nicht nur in der Rechtswissenschaft allgegenwärtig, sondern auch in anderen Fachdisziplinen.

Es mag sein, dass in den - dem Unterzeichner des Schreibens des Landgerichts Kiel vom 15.02.2008 bekannten - Fällen an denen Prof. Dr. Castro und Dr. Domes beteiligt waren, die Ergebnisse der erstellten Gutachten jeweils zu Gunsten der beteiligten Versicherer ausgefallen sind. Daraus aber ohne Weiteres den Schluss zu ziehen, dass die Gutachter unter dem Einfluss der Versicherungswirtschaft stünden, ist reine Spekulation - wie es das Amtsgericht zutreffend festgestellt hat.

Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, dass die Sachverständigen von unzutreffenden wissenschaftlichen Thesen ausgingen, sind diese Behauptungen zudem durch nichts belegt. Insoweit wird hier lediglich auf irgendwelche Versuchsreihen und Gespräche mit Kollegen verwiesen. Selbst wenn diese Behauptungen zutreffend wären, ließe dies ebenfalls nicht ohne Weiteres den Schluss auf die Befangenheit der Sachverständigen zu. Denn diese Behauptungen betreffen allein die Qualifikation des Gutachters bzw. mögliche Fehler des noch zu erstellenden Gutachtens. Die möglicherweise fehlende Qualifikation eines Gutachters oder die Unzulänglichkeiten bzw. Fehler des noch zu erstellenden Gutachtens rechtfertigen jedoch nicht die Besorgnis der Befangenheit (vgl.

OLG Celle NJW-RR 2003, 135; OLG München RPfleger 1980, 303; Greger in Zöller, aaO, § 406 Rn. 9). Das Tatgericht hat das Gutachtenergebnis vielmehr bei der Beweiswürdigung kritisch zu prüfen.

Selbst wenn die Sachverständige Dr. Mazotti - oder der Sachverständige Dr. [REDACTED] gegen dessen Bestelung sich die Beschwerde insoweit nicht richtet - in der Vergangenheit irgendwelche Gutachten für die Versicherungswirtschaft gefertigt hätte - was durch nichts belegt ist, rechtfertigt dies bei objektiver Betrachtung ebenfalls keine Besorgnis der Befangenheit. Der Umstand, dass ein Sachverständiger als Privatgutachter für die Versicherungswirtschaft tätig war und ist, vermag die Besorgnis der Befangenheit insoweit nicht ohne Weiteres begründen, da es nicht außergewöhnlich, sondern im Gegenteil die Regel ist, dass gerade qualifizierte Sachverständige für Versicherungsunternehmen Privatgutachten erstatten. Man würde diese Sachverständige disqualifizieren, wenn man ihnen als gerichtliche Sachverständige in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Versicherungsunternehmen Partei ist oder hinter einer Partei steht, generell mit Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit begegnete (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1992, 1470, 1471 m.w.N; OLG Celle NJW-RR 2003, 135; OLG Köln VersR 1992, 849; Greger in Zöller, aaO, § 406 Rn. 9).

Die Behauptung - soweit sie denn zutreffend ist -, die beauftragten Sachverständigen oder einer ihrer Kollegen hätten Gutachten für die Versicherungswirtschaft erstellt, rechtfertigt vom Standpunkt einer verständigen, besonnen abwägenden Partei daher nicht die Annahme der Besorgnis der Befangenheit. Es müssen vielmehr schon besondere Umstände vorliegen, etwa dass der Sachverständige schon ein Privatgutachten in derselben Sache für die Versicherungsgesellschaft (Partei) erstattet hat (BGH, NJW 1972, 1133; OLG Koblenz NJW-RR 1992, 1470, 1471; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl., § 406 Rn. 2) oder zu der Versicherungsgesellschaft in abhängiger oder ständiger Verbindung steht (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1992, 1470, 1471 m.w.N.), wenn die Besorgnis der Befangenheit begründet sein soll. Derartige Umstände hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen.

